

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

31.03.2011

**Geschäftszahl**

2008/15/0322

**Rechtssatz**

Gefahrenzulagen iSd § 68 Abs. 5 EStG 1988 liegen nur vor, wenn die Arbeiten tatsächlich überwiegend unter den erschwerten Umständen stattfinden. Der Arbeitnehmer muss somit - während der gesamten Arbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum iSd § 77 EStG 1988 - überwiegend unter Gefährdungsumständen tätig sein. Solche Gefährdungsumstände können für Zeiten des Innendienstes nur unter besonderen Umständen angenommen werden.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2011:2008150322.X03